



Medieninformation

**Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? -
Empfieht sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbe-
reichs?**

**Abteilung Arbeits- und Sozialrecht: Aus den Diskussionen am
Mittwoch**

Grundlage der Diskussionen waren das Gutachten von Prof. Dr. Christian Rolfs, Köln, sowie die Referate von Rechtsanwalt Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M., München/Regensburg, Richterin am BSG Barbara Geiger, Kassel und Prof. Dr. Eva Kocher, Frankfurt (Oder).

Die Thesen der Gutachter und Referenten finden Sie [hier](#).

Stuttgart, 25.09.2024 – Inken Gallner, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts betont die Notwendigkeit eines rechtspolitischen Diskurses im Bereich des Arbeits- und des Sozialrechts. Sie verweist darauf, dass der von Prof. Dr. Eva Kocher erwähnte autonome Begriff des Arbeitnehmers in harmonisierten Bereichen, wie zum Beispiel im Arbeitszeitrecht, insbesondere bei Ruhezeiten, bereits Anwendung finde. Sie ist skeptisch, dass eine Reform der Arbeitszeitrichtlinie auf EU-Ebene erfolgreich sein wird. Hier gehe es derzeit nämlich primär um Themen wie Krieg, Frieden, Sicherheit, Freiheit, liberale Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Prof. Dr. Clemens Höpfner weist darauf hin, dass der Fokus auf inhaltlichen Fragen des Schutzniveaus liege, was sich insbesondere im Arbeitszeitrecht zeigt. Er stellt die zentrale Frage, wovon und weshalb das Arbeitsrecht Schutz bieten sollte. Dabei betont er, dass es nur am Rande um Verdienstgrenzen gehe und die zentrale Problematik keine gesetzliche Neuregelung erfordere. Er stimmt Herrn Prof.

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Dr. Georg Annuß LL.M. darin zu, dass ein modernes Leitbild des Arbeitnehmers notwendig sei. Erforderlich sei eine Entwicklung hin zur mündigen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer analog zur Entwicklung im Verbraucherrecht, wo dieser Schritt bereits vollzogen wurde. Das Arbeitsrecht hinke insoweit der Entwicklung hinterher. Weiterhin schlägt er vor, den arbeitnehmerähnlichen Schutz für bestimmte Gruppen wie Crowdworker und Solo-Selbstständige auszubauen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch betont, dass sowohl tatsächliche als auch rechtliche Kriterien für die Einordnung des jeweiligen Rechtsverhältnisses berücksichtigt werden müssten. Dies sei entscheidend für die rechtliche Einordnung und den sozialen Schutz der Betroffenen. Er thematisiert, wie im Arbeitsrecht verfahren wird, wenn Personen zwar keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, aber die Anwendung des Arbeitsrechts vereinbaren, z.B. durch Regelungen zu Urlaub oder Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Manfred Weiss verweist auf den Weltkongress für das Recht der Arbeit und der Sozialen Sicherheit in Rom bei dem eine Einigkeit bestanden habe, dass die Dichotomie zwischen Arbeitsverhältnis und Selbständigkeit nicht mehr haltbar sei. Er kritisiert die Idee, eine dritte Kategorie von arbeitnehmerähnlichen Positionen in Deutschland einzuführen und hält dies nicht für hilfreich. Neue Kategorien zu schaffen oder bestehende neu zu definieren, bringt seiner Meinung nach keine Lösungen. Stattdessen empfiehlt er, den Fokus auf die Schutzbedürftigkeit zu legen, wie es Barbara Geiger in ihrem Referat zur Zukunftsperspektive getan hat. Dies sei besonders wichtig, um die Diskussion über Arbeitszeit und Freiheit ernsthaft zu führen, ohne den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu vernachlässigen.

Rechtsanwalt Stefan Riese definiert zwei zentrale Ziele: Zum einen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ausbeutung zu schützen und sicherzustellen, dass sie nicht von Altersarmut betroffen werden. Zum anderen will er den Un-



ternehmen ermöglichen, legal wirtschaftlich und sozial zu handeln, um Menschen in Deutschland zu beschäftigen. Er warnt davor, die notwendige Restrukturierung des Rentensystems hinauszuzögern, da dies langfristig negative Folgen haben könne. Abschließend ruft er dazu auf, "mehr Freiheit zu wagen", was er als passendes Motto für die Veranstaltung betrachtet.

Prof. Dr. Gregor Thüsing betont die Notwendigkeit, sich klarzumachen, wem die Reform des Arbeitsrechts dienen soll. Das Arbeitsrecht könne nicht mehr ausschließlich als Arbeitnehmerschutzrecht betrachtet werden. Er fordert ein Leitbild und Überlegungen darüber, wen man schützen möchte und welche Regelungen anzuwenden sind. Er erklärt, dass diejenigen, die auf den Mindestlohn angewiesen seien, in der Tat keine Verhandlungsparität hätten und unterstützt damit die Notwendigkeit eines Schutzes für diese Gruppe.

Prof. Dr. Nadine Brandl, Leiterin des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Verdi-Bundesverwaltung, äußert sich zum Arbeitnehmerbegriff und betont, dass es nicht das Ziel sein kann, Selbständige zu Arbeitnehmern zu machen. Stattdessen sollte der Anwendungsbereich des Arbeitsrechts erweitert werden. Sie spricht über die Flexibilität und Selbstbestimmung im Homeoffice, verweist aber auf die Probleme unbezahlter Überstunden und betont die Notwendigkeit der Zeiterfassung im Homeoffice. Sie erinnert daran, dass Tarifverträge immer nach oben abweichen können und dass der EuGH in seiner Rechtsprechung mindestens ein Schutzniveau im tarifdispositiven Recht fordert. Beim Thema Kündigungsschutz kritisiert sie, dass eine Anknüpfung an das Einkommen verfassungswidrig sei, da dies einen Verstoß gegen Art. 3 GG und Art. 12 GG darstelle. Sie argumentiert, dass die Personal- und Entlassungskompetenz bei leitenden Angestellten liege und nicht bei jedem, der mehr verdient als der Durchschnitt.

Die Diskussionen werden am 26.09.2024 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.